

heitswesen sind in den Bezirken und Kreisen gleiche Brigaden zu bilden und deren Erfahrungen auszuwerten.

2. Für die richtige Durchführung der Gesetze und Verordnungen über den Gesundheitsschutz ist deren Erläuterung bei den Mitarbeitern des Gesundheitswesens zu verbessern.

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, in den von ihm herausgegebenen Fachzeitschriften die systematische Erläuterung aller wichtigen gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren.

3. In den großen Einrichtungen des Gesundheitswesens und den pharmazeutischen Betrieben sind durch die Mitarbeiter der staatlichen Organe des Gesundheitswesens und die Leiter der Einrichtungen und Betriebe regelmäßig Rechenschaftsberichte vor den Werk tätigen zu geben.

4. Die Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen muß verstärkt werden. Die Staatliche Hygiene-Inspektion muß energischer von den ihr übertragenen gesetzlichen Vollmachten Gebrauch machen.

5. Die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise haben ihre Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen für Sozial- und Gesundheitswesen zu verstärken und die Vorschläge und Anregungen der Kommissionen auf die Möglichkeit ihrer Verwirklichung zu überprüfen und durchzuführen.

Die Kommissionen sollten mehr als bisher von ihrem demokratischen Recht der Kontrolle Gebrauch machen und Vorschläge unterbreiten.

6. Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Mitarbeiter in den Gesundheitseinrichtungen müssen ihre Arbeit auf die Lösung folgender Aufgaben konzentrieren:

- a) Verbreitung und Anwendung der Lehre Pawlows in der wissenschaftlichen Forschung und in der medizinischen Praxis.
- b) Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- c) Organisierung der systematischen Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.
- d) Ausarbeitung von Kaderentwicklungsplänen für das medizinische Fachpersonal in allen staatlichen Gesundheitseinrichtungen.
- e) Gleichmäßigere Verteilung der Kader, vor allem zur Versorgung der Landbevölkerung und der Betriebe.
- f) Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Mitarbeiter des Gesundheitswesens.

- g) Einführung einer neuen Krankenhausordnung.

- h) Profilierung der Gesundheitseinrichtungen und Festlegung der Versorgungsbereiche.

- i) Entwicklung der Krankenanstalten zu medizinischen Zentren ihres Versorgungsbereiches.

- j) Verbesserung der Arbeit des Betriebsgesundheitsschutzes, vor allem der Betriebs- und Arbeitshygiene.

- k) Stärkere hygienische Überwachung der Werkküchen, der Lebensmittelverkaufsstellen in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkontrolle und den Hygiene-Aktivs des Deutschen Roten Kreuzes.

- l) Entwicklung des Jugendgesundheitsschutzes, vor allem der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung.

- m) Koordinierung und systematische Entwicklung der pharmazeutischen Produktion.

- n) Verbesserung und Vermehrung der Produktion von medizinischen Instrumenten, Apparaten und anderen Gegenständen des Krankenhausbedarfs.

- o) Verbesserung der Arbeit der Handelsorgane für Pharmazie und Krankenhausbedarf.

- p) Entwicklung einer systematischen medizinischen Aufklärung der Bevölkerung und der Popularisierung der Erfolge des Gesundheitsschutzes unter aktiver Mitarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

7. Den Ärzten, Zahnärzten und den Apothekern in den Verwaltungen des Gesundheitswesens und Hochschulwesens muß die Möglichkeit gegeben werden, neben ihrer Arbeit im Staatsapparat in einem medizinischen Fachgebiet tätig zu sein. Die Struktur- und Stellenpläne sowie die Dienstpläne in den staatlichen Organen des Gesundheitswesens sind entsprechend zu gestalten.

Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatlichen Stellenplankommission im Jahre 1954 die notwendigen Vorarbeiten abzuschließen.

8. Die Referatsleiter und andere Mitarbeiter der staatlichen Organe des Gesundheitswesens, die nicht über eine Spezialausbildung, aber über große Erfahrungen in der Arbeit verfügen, sind bei ihrer Qualifizierung zu fördern. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse durch Teilnahme am Fachschulabend- und fernstudium sowie an Speziallehrgängen zu erwerben.

9. Der Minister für Gesundheitswesen wird mit der Kontrolle der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt und berichtet dem Präsidium des Ministerrates halbjährlich.